

Jahresbericht 2025

des Liechtensteinischen Nationalen Präventionsmechanismus

gemäss Art. 17 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

I. Einleitende Bemerkungen

A) Zusammensetzung des Liechtensteinischen Nationalen Präventionsmechanismus

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2023 die aktuelle Strafvollzugskommission gemäss Art. 17 des Strafvollzugsgesetzes vom 20. September 2007, LGBl. 2007 Nr. 295, für die Mandatsperiode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 bestellt. Die Strafvollzugskommission nimmt neben ihren Aufgaben gemäss Art. 17 StVG zeitgleich auch die Aufgaben des liechtensteinischen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) wahr. Die normierten Rechte und Aufgaben des NPM sind dabei in Art. 17 ff. des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) festgehalten.

Im Berichtsjahr setzte sich die Strafvollzugskommission und damit der Liechtensteinische NPM wie folgt zusammen:

- Sarah-Ladina Frick, Vorsitzende der liechtensteinischen Strafvollzugskommission sowie des liechtensteinischen NPM;
- Tamara Moosmann, stellvertretende Vorsitzende der liechtensteinischen Strafvollzugskommission sowie des liechtensteinischen NPM;

- Dr. Pepo Frick, Mitglied der liechtensteinischen Strafvollzugskommission sowie des liechtensteinischen NPM;
- Claudia Hagen, Mitglied der liechtensteinischen Strafvollzugskommission sowie des liechtensteinischen NPM;
- Karin Quaderer, Mitglied der liechtensteinischen Strafvollzugskommission sowie des liechtensteinischen NPM;

B) Termine der einzelnen Besuche und Einrichtungen

In Übereinstimmung mit Art. 17 ff. des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (LGBl. 2007 Nr. 260) hat der liechtensteinische NPM im Jahr 2025 mehrfach Orte der Freiheitsentziehung in Liechtenstein besucht. Während der Besuch bei der LAK im Haus St. Florin in Vaduz angekündigt stattfand, fanden die anderen Besuche des NPMs jeweils unangemeldet statt.

An den nachfolgenden Terminen nahm der liechtensteinische NPM im Berichtsjahr seine Überprüfungen vor:

- 10. Januar 2025, von 10:30 bis 12:00 Uhr, Landesgefängnis, Vaduz
- 19. Februar 2025, von 09:45 Uhr bis 11:30 Uhr, LAK, Haus St. Florin, Vaduz.
- 11. Juni 2025, von 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr, Landesgefängnis, Vaduz
- 3. September 2025, von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Landesgefängnis, Vaduz
- 9. Dezember 2025, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Landesgefängnis, Vaduz
- 29. Dezember 2025, von 09:00 bis 11:00 Uhr, Landesgefängnis, Vaduz

Zeitnah zu den Aufsichtsbesuchen fanden jeweils Vor- und Nachbesprechungen des NPM statt, anlässlich derer allgemeine Rahmenbedingungen und die jeweilige Vorgehensweise festgelegt und die Ergebnisse erörtert wurden.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2025 vom NPM mit den folgenden Institutionen ein Austauschtreffen vorgenommen:

- 19. Februar 2025, 11:30 bis 13:30 Uhr, Sachwalterverein, Triesen
- 25. September 2025, von 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Verein für Menschenrechte, Schaan

Ausserdem fand im Rahmen des Besuchs des Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) in Liechtenstein, am 7. April 2025, eine Befragung der liechtensteinischen Strafvollzugskommission bzw. des liechtensteinischen NPMs statt. Die Ergebnisse der Befragung fliessen in den fünften CPT-Bericht für das Land Liechtenstein ein, liegen im Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts aber noch nicht vor.

II. Ergebnisse der Überprüfungen

A) Liechtensteinisches Landesgefängnis Vaduz

a) Räumlichkeiten und Zugang zu inhaftierten Personen

Im Rahmen aller Besuche im Landesgefängnis wurde den Mitgliedern des NPM uneingeschränkt Zugang zu allen Gemeinschaftsräumlichkeiten und Zellen gewährt. Die Mitglieder des NPM konnten zudem uneingeschränkt Gespräche mit den inhaftierten Personen führen. Durch die anwesenden Justizvollzugsbeamten wurden den Mitgliedern des NPM jeweils für die Gespräche geeignete Räumlichkeiten mit der notwendigen Privatsphäre zur Verfügung gestellt.

Während der Besuche sprachen die Mitglieder des NPM nicht nur mit den im Landesgefängnis inhaftierten Personen, sondern jeweils auch mit den anwesenden Justizvollzugsbeamten, um sie zu den Haft- und Arbeitsbedingungen, ebenso wie zu organisatorischen Abläufen im Landesgefängnis zu befragen.

Das Mobiliar im Landesgefängnis ist grundsätzlich funktional, zeigt aber durch den Gebrauch oder das Alter bedingte Abnutzungserscheinungen und Schäden. Auf Nachfrage nach dem grundsätzlichen Erneuerungsrythmus für das Mobiliar im Landesgefängnis wurde dem NPM mitgeteilt, dass nur wenig Ressourcen in eine Überprüfung und Erneuerung von Mobiliar investiert werden würden. Das Mobiliar im Aufenthaltsraum für das Personal wurde zudem vom Personal selbst mitgebracht. In der Folge wurde vom NPM dazu angeregt Kriterien festzulegen, nach denen in regelmässigen Abständen das Mobiliar auf altersgemässe Abnutzung und Schäden überprüft und gegebenenfalls ersetzt wird, oder im Anlassfall nach Rückmeldungen des Gefängnispersonals zeitnah ersetzt werden kann.

Im Rahmen der Überprüfung der Räumlichkeiten des Landesgefängnisses konnte im Berichtsjahr ausserdem festgestellt werden, dass es Unterschiede in der Ausgestaltung der Duschen gibt. Während die Dusche im Frauentrakt vor einiger Zeit renoviert wurde, wurden die anderen beiden Duschen nicht renoviert. Die Justizvollzugsbeamten bestätigten, dass in den beiden unrenovierten Duschen immer wieder Platten von der Wand fallen würden, da es ein fortwährendes Thema mit der Feuchtigkeit gäbe, was ein ständiges „Nachbessern“ notwendig werden lasse. In der Folge wurde vom NPM dazu angeregt, alle Duschen im Landesgefängnis auf den baulichen Standard der Dusche im Frauentrakt zu bringen.

Positiv hervorzuheben in Bezug auf das Mobiliar des Landesgefängnisses ist der im Berichtsjahr neu installierte Kühlschrank, welcher über abschliessbare Fächer verfügt und es somit ermöglicht, dass jede Insassin und jeder Insasse über eine Möglichkeit verfügt, dort eine kleine Zahl an eigenen Lebensmitteln zu lagern.

b) Umgang der Mitarbeitenden des Landesgefängnisses mit inhaftierten Personen

Bei der überwiegenden Mehrheit der Quartalsbesuche im Landesgefängnis gaben die befragten inhaftierten Personen an, von den Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten sehr respektvoll behandelt zu werden. Die inhaftierten Personen

berichteten dem NPM keine direkten oder indirekten Vorkommnisse von körperlicher oder psychischer Gewalt durch die Justizvollzugsbeamten.

Im Berichtsjahr zeigte sich eine inhaftierte Person mit der erlebten medizinischen Versorgung und der damit verbundenen Behandlung durch die Justizvollzugsbeamten, ebenso wie dem involvierten Arzt, nicht zufrieden und erhob in der Folge eine Strafanzeige wegen unterlassener Hilfeleistung. Ausser dem genannten Fall wurden dem NPM im Berichtsjahr keine weiteren Situationen gemeldet, welche auf ein potenzielles Fehlverhalten der Mitarbeitenden des Landesgefängnisses gegenüber von inhaftierten Personen hinweisen würden.

Während der Besuche des NPMs im Landesgefängnis herrschte jeweils eine ruhige Atmosphäre und die beobachtbaren Abläufe wirkten routiniert und koordiniert. Im Rahmen der Gespräche mit dem Personal des Landesgefängnisses konnte vom NPM durchgängig festgestellt werden, dass die Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten eine grosse persönliche Einsatzbereitschaft, ebenso wie Verständnis für die inhaftierten Personen und deren Bedürfnisse zeigten, zugleich aber den inhaftierten Personen gegenüber jeweils eine professionelle Distanz wahren und die Umsetzung der Regeln sicherstellen. Positiv hervorzuheben sind die Bemühungen des Gefängnispersonals mit den Insassinnen und Insassen trotz allfälliger Sprachhürden zu kommunizieren und die diesbezügliche Bereitschaft sich dafür sogar weitere Sprachkenntnisse anzueignen.

Im Berichtsjahr teilten die Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten die inhaftierten Personen über mehrere Monate hinweg in zwei gesonderte Gruppen. Grund hierfür war ein Gewaltvorfall zwischen zwei Insassen des Landesgefängnisses, welcher im Rahmen einer Körperverletzungsanklage auch vor Gericht verhandelt wurde. Gemäss den Justizvollzugsbeamten hätte es ein Wortgefecht gegeben und in der Folge hätte ein Insasse einen anderen geschlagen und diesen dabei am Kopf verletzt.

Die beiden in den Vorfall involvierten, inhaftierten Personen seien unmittelbar danach von den Justizvollzugsbeamten auf die beiden Gruppen aufgeteilt worden. Der Kontakt zwischen den beiden Gruppen wurde in der Folge durch die

Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten so gut es geht minimiert. Dies geschah, um eine erneute Eskalation zu verhindern, die involvierten inhaftierten Personen voreinander zu schützen und die Situation mittelfristig zu beruhigen.

Neben dem oben genannten Konflikt kam es im Berichtsjahr auch bei zwei anderen Insassen, welche sich eine Zelle teilten, zu einem Konflikt, bei dem sich einer der beiden Insassen in der Folge selbst verletzte. Daher wurden die beiden involvierten, inhaftierten Personen als Konsequenz von den Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten in Einzelzellen untergebracht. Auch hier diente die Separation der Deeskalation und dem Schutz der inhaftierten Personen.

c) Medizinische Versorgung, Verpflegung und Hygiene

Die während des Berichtsjahrs befragten inhaftierten Personen gaben gegenüber dem NPM durchgängig an, dass zeitnah zur Aufnahme ins Landesgefängnis keine medizinische Eintrittsuntersuchung stattgefunden habe, im Rahmen derer die individuelle Haftfähigkeit von einer medizinischen Fachperson geprüft wurde. Gemäss den Aussagen fand der erste Kontakt zu einer medizinischen Fachperson jeweils erst Tage nach Hafteintritt in Form eines Gesprächs mit dem Gefängnisarzt statt. Wobei diese Gespräche mit wenigen Minuten sehr kurz ausgefallen wären und keine Vitalwerte gemessen oder nach bestehenden Allergien oder Unverträglichkeiten gefragt wurde. Gemäss Art. 125 StVG ist eine zum Hafteintritt zeitnah stattfindende medizinische Untersuchung verpflichtend durchzuführen. Auch in der Leistungsvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem Gefängnisarzt und dem Amt für Gesundheit ist die Durchführung einer solchen Untersuchung innerhalb von 24 Stunden nach Hafteintritt festgehalten.

Die Auswirkungen des Fehlens einer solchen Haftfähigkeitsprüfung wurden für den NPM durch die Gespräche mit den inhaftierten Personen sichtbar. So fand die Hafteignungsprüfung durch den Gefängnisarzt bei einer inhaftierten Person, welche an Diabetes leidet, ebenfalls erst Tage nach Hafteintritt im Landesgefängnis statt. Auch bei dieser Person wurde keine physische Untersuchung (z.B. eine Blutzuckermessung) durchgeführt, obwohl der betroffenen Person zugleich Medikamente für die Diabetes verschrieben wurden.

Die inhaftierte Person teilte dem NPM mit, dass sie vor dem Kontakt mit dem Gefängnisarzt im Landesgefängnis über mehrere Tage hinweg keine Diabetes-Medikamente und Utensilien für die Blutzuckermessung erhalten habe. Ein Abholen der eigenen medizinischen Utensilien (Medikamente und Gerät zur Blutzuckermessung) wäre ebenfalls nicht ermöglicht worden. Das beschriebene Fehlen der Diabetes-Medikamente und die damit verbundene Verunmöglichung der Behandlung der Diabeteserkrankung stellt aus Sicht des NPM ein untragbares Gesundheitsrisiko für inhaftierte Personen dar, welches durch das Durchführen einer medizinischen Eintrittsuntersuchung im Rahmen der ersten 24 Stunden verhindert werden könnte.

Eine weitere inhaftierte Person, mit der der NPM im Berichtsjahr ein Gespräch führte, erklärte ebenfalls, dass sie aus gesundheitlichen Gründen zwingend auf eine verschreibungspflichtige Tablette angewiesen wäre. Diese Tablette hätte zu Beginn der Haft von Angehörigen in das Landesgefängnis gebracht werden müssen, da der Eintrittsuntersuch durch den Gefängnisarzt erst nach mehreren Tagen erfolgte. Im Rahmen des Untersuchs habe der Arzt ihm dann das Medikament verschrieben und er habe es dann auch über das Gefängnis erhalten. Wären die Angehörigen aber nicht in der Lage gewesen, die Tablette zu bringen, hätte es für die inhaftierte Person keine Möglichkeit gegeben diese Tablette zu erhalten, da keine ärztliche Untersuchung zeitnah zum Haftantritt stattfand.

Der NPM vereinbarte basierend auf den erhaltenen Rückmeldungen während des Berichtsjahrs einen Austausch mit dem zuständigen Gefängnisarzt, welcher bestätigte, dass es aktuell kein standardisiertes Vorgehen für die Hafteignungsprüfung und die damit verbundene medizinische Eintrittsuntersuchung gibt. Er bestätigte ebenfalls, dass sich die aktuelle Eintrittsuntersuchung rein auf ein kurzes Gespräch beschränken würde, und dass die Untersuchungen nicht innerhalb von 24 Stunden stattfinden würden. Er bestätigte ebenfalls, dass keine dolmetschende Person bei den Untersuchungen anwesend sei, wenn die Personen der deutschen oder englischen Sprache nicht mächtig wären. Der Gefängnisarzt zeigte sich bei dem Austausch mit dem NPM offen für eine Verbesserung der aktuellen Situation und signalisierte seine

Bereitschaft dazu in Zusammenarbeit mit dem NPM ein geeignetes, standardisiertes Verfahren zur Prüfung der Haftfähigkeit zu entwickeln.

Der NPM wies dementsprechend im Berichtsjahr mehrfach darauf hin, dass ein verpflichtender, standardisierter und von medizinischem Fachpersonal durchgeführter Prozess zur Prüfung der Haftfähigkeit im Rahmen des Eintritts in das Landesgefängnis installiert werden muss. Wobei im Rahmen dieses Prozesses der Gesundheitszustand der Person im Zeitpunkt des Eintritts in das Landesgefängnis so erhoben und dokumentiert werden muss, dass ausreichende Informationen zur körperlichen Gesundheit (Alkoholtest, Drogentest, Anzeichen Gewaltanwendung oder Selbstverletzung, mögliche Schwangerschaft bei Frauen), chronischen Erkrankungen (Risiko Unterbruch der Behandlung), Allergien (Risiko Unverträglichkeit oder anaphylaktische Schocks), Infektionskrankheiten (Risiko der Ansteckung von anderen inhaftierten Personen, z.B. bei Tuberkulose, Hepatitis, HIV, ...), Sucht und Substanzmissbrauch (Risiko einer Entzugssymptomatik) sowie zur psychischen Gesundheit (Risiko Suizidalität oder psychische Dekompensation) der zu inhaftierenden Person vorliegen.

Ebenso muss ein möglicher medikamentöser Bedarf erhoben und die diesbezügliche Medikation sichergestellt werden. Basierend auf den durch die Eintrittsuntersuchung erhobenen Informationen, muss durch eine medizinische Fachperson eine abschliessende Einschätzung der Haftfähigkeit vorgenommen werden. Vorhandene Allergien, der Medikamentenbedarf oder andere durch den Gesundheitszustand notwendige Anpassung der Haftsituation müssen von der medizinischen Fachperson zudem direkt im Anschluss an die Eintrittsuntersuchung an das Gefängnispersonal im Landesgefängnis kommuniziert werden.

Bei Personen, welche der deutschen und englischen Sprache nicht mächtig sind, muss sichergestellt werden, dass die Durchführung der Eintrittsuntersuchung (und aller weiteren medizinischen oder psychiatrischen Konsultationen) ohne Einschränkungen möglich ist, ansonsten muss eine dolmetschende Person zugezogen werden.

Zudem muss die Durchführung der Untersuchung für alle zu inhaftierenden Personen bei Haftantritt verpflichtend sein und nicht davon abhängen, ob die zu

inhaftierende Person dies wünscht oder nicht. Allfällige gesundheitliche Einschränkungen müssen von Anfang an bekannt sein, damit die Justizvollzugsbeamten darauf reagieren und mögliche Anpassungen vornehmen können (z.B. Suizidalität, Gabe von Medikamenten, Rücksichtnahme auf Allergien).

Im Berichtsjahr war eine schwangere Inhaftierte im Landesgefängnis untergebracht, was für das Justizvollzugspersonal eine spürbare Herausforderung darstellte. Da keine gynäkologische Fachperson für das Landesgefängnis zuständig ist, wurde die Inhaftierte bei gesundheitlichen Beschwerden von den Justizvollzugsbeamten entweder ins Landespital gebracht, oder ein Notarzt kontaktiert. Zudem wurden von den Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten monatliche Kontrolltermine bei einem Gynäkologen organisiert. Diese Aussentermine führten unweigerlich zu einem deutlichen personellen Mehraufwand. Dennoch äusserten die Justizvollzugsbeamten in den Gesprächen klar, dass das Wohlergehen der schwangeren Person und des ungeborenen Kindes Vorrang habe und daher lieber einmal zu viel eine medizinische Behandlung in Anspruch genommen werde, um sicherzustellen, dass das Wohl von Mutter und Kind jederzeit gegeben sind.

In Bezug auf die Verpflegung im Landesgefängnis gaben die inhaftierten Personen gegenüber dem NPM durchgängig an, dass das Essen im Landesgefängnis von guter Qualität sei und auf religionsbedingte Essensvorgaben ausreichend Rücksicht genommen werde. Die Menge wurde ebenfalls als ausreichend eingeschätzt. Das Essen wird dem Landesgefängnis von einer externen Grossküche geliefert und nicht selbst im Landesgefängnis gekocht. Insassen, welche aus gesundheitlichen Gründen eine Ernährungseinschränkung hatten, meldeten dem NPM zurück, dass die Berücksichtigung dieser Ernährungseinschränkung eher schleppend erfolgt wäre. Der NPM geht davon aus, dass dies damit in Zusammenhang steht, dass die inhaftierten Personen vom Gefängnisarzt bis anhin nicht nach Allergien oder Unverträglichkeiten gefragt wurden und eine Essensanpassung dann von den inhaftierten Personen mit den Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten direkt «ausgehandelt» werden musste.

Mehrere der inhaftierten Personen äusserten gegenüber den NPM, dass sie sich flexiblere Duschzeiten wünschen würden. Aktuell besteht die Möglichkeit sechsmal wöchentlich morgens zu duschen, was grundsätzlich als sehr positiv gewertet wird. Jene Insassen die Sport machen, würden sich allerdings, besonders im Sommer, eine Duschkmöglichkeit nach dem Sport wünschen. Eine solche Flexibilität bei den Duschzeiten ist aktuell im Landesgefängnis aufgrund der vorhandenen personellen Ressourcen aber nicht möglich.

d) Arbeitsmöglichkeiten für inhaftierte Personen

Da das Landesgefängnis als Untersuchungsgefängnis konzipiert ist und daher nur für kurze Haftaufenthalte ausgerichtet ist, sind die vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten für die inhaftierten Personen entsprechend eingeschränkt. Es fehlt gemäss den Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten an ausreichend Platz, um ein grösseres Arbeitsangebot zu schaffen und mehr Arbeitsaufträge umzusetzen.

Das Interesse der inhaftierten Personen an einer Arbeitstätigkeit während der Haft wurde dem NPM durchgängig zurückgemeldet. Die Ausschaffungshäftlinge äusserten auch den Wunsch nach einer Lernmöglichkeit. Dieser Wunsch muss auch im Kontext des oftmals langen Verbleibs der Ausschaffungshäftlinge im Landesgefängnis (bis zu 18 Monate) gesehen werden.

Im Berichtsjahr 2025 stellte sich die Situation insofern positiv dar, als dass zumeist ausreichend Arbeit für jene inhaftierten Personen vorhanden war, welche in der Lage waren einer Arbeitstätigkeit nachzugehen. Im Falle von zu wenig Arbeit, nehmen die Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten eine Abschätzung der Vermögensverhältnisse der inhaftierten Personen vor und ermöglichen jenen eine Arbeitstätigkeit, welche über am wenigsten finanzielle Mittel verfügen.

e) Ausschaffungshaft

Das Landesgefängnis ist zwar als Untersuchungsgefängnis konzipiert, dennoch befanden sich im Berichtsjahr durchgängig Ausschaffungshäftlinge im Landesgefängnis in Haft. Die Haftsituation gestaltet sich für Ausschaffungshäftlinge besonders belastend, da sich diese zwar faktisch im Strafvollzug befinden aber eigentlich in einer Administrativhaft sein müssten. Das Personal des Landesgefängnisses erklärt dem NPM, dass die Ausschaffungshäftlinge immer wieder betonen würden, dass sie nicht wissen, warum sie im Gefängnis wären, da sie keine Straftäter wären. Ein Einfügen und Akzeptieren der von ihnen als ungerecht empfundenen Haftsituation sei dementsprechend schwierig und mache die Betreuung für das Personal anspruchsvoll.

Auf Nachfrage des NPMs bestätigte das Personal des Landesgefängnisses, dass es bei allen Ausschaffungshäftlingen zu selbstverletzendem Verhalten kommt. Die Ausschaffungshäftlinge würden aus Angst vor der Rückreise und der damit verbundenen Unsicherheit (Zeitpunkt, Rahmenbedingungen, mögliche Konsequenzen, Perspektivlosigkeit) unter einem hohen psychischen Druck stehen und dies würde sich in Form von Selbstverletzungen und Suchtverhalten zeigen. Teilweise hätten die Personen auf ihrem Körper mehrere Meter an Narben von den Selbstverletzungen, welche oftmals Schnittverletzungen wären.

Zudem wurde thematisiert, dass die Aufenthaltsdauer von Ausschaffungshäftlingen im Landesgefängnis, welches nur für kurze Haftaufenthalte konzipiert ist, oftmals deutlich zu lange ausfallen würde. Dies habe zusätzliche negative Auswirkungen auf die psychische Verfassung der Ausschaffungshäftlinge. Daher würden diese Häftlinge oftmals nach Medikation verlangen, um die Situation für sie erträglicher zu machen, was wiederum in ein Suchtverhalten münden könne. Die lange Verbleibdauer wurde im Berichtsjahr auch vom liechtensteinischen NPM beobachtet, so wurde mit Ausschaffungshäftlingen gesprochen, die im Gesprächszeitpunkt bereits 14 Monate im Landesgefängnis in Ausschaffungshaft waren.

Der liechtensteinische NPM hat im Berichtsjahr erstmalig Dolmetscher zugezogen, um mit den Ausschaffungshäftlingen in deren Muttersprache kommunizieren zu können, da bei den vorgängigen Befragungen oftmals Sprachhürden bestanden hatten. Die vom NPM befragten Ausschaffungshäftlinge bestätigten die Einschätzung der Justizvollzugsbeamten und erklärten, dass die Situation für sie psychisch belastend sei und dass sie nicht verstehen, warum sie im Gefängnis sind. Sie erklärten, dass sie sich teilweise nicht in der Lage fühlen zu duschen oder zu essen, da die Situation für sie so belastend wäre. Ein Insasse gab gegenüber dem NPM an, dass er seit 10 Tagen praktisch nichts gegessen habe, da es ihm psychisch so schlecht gehe. Jener Ausschaffungshäftling, der in den Gewaltvorfall verwickelt war und am Kopf verletzt wurde, berichtet zudem von Ängsten im Landesgefängnis wieder angegriffen zu werden und gibt an, sich nicht mehr sicher zu fühlen. Positiv erwähnt wurde von den Ausschaffungshäftlingen die Möglichkeit mit der Familie oder Freunden telefonisch in Kontakt zu treten, ebenso wie die Betreuung durch das Personal. Letztere würden oftmals dabei helfen behördliche Dokumente zu übersetzen, was als grosse Unterstützung wahrgenommen wird.

Die Justizvollzugsbeamten versuchen die Situation bestmöglich abzufedern, dennoch bestätigen sie dem NPM, dass die Ausschaffungshäftlinge ein anderes Haftregime bräuchten als die regulären Untersuchungshäftlinge. Durch eine andere Unterbringungsform könnte auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich die Ausschaffungshäftlinge auf die Rückkehr in das Heimatland vorbereiten, wie dies in anderen Institutionen für Ausschaffungshäftlingen im angrenzenden Ausland bereits geschieht. Dieses Erarbeiten einer Lebensperspektive nach der Ausschaffung erhöhe die Bereitschaft zurückzureisen und mindere den Widerstand oder das selbstverletzende Verhalten. Aber auch das Personal des Landesgefängnisses würde durch eine solche Lösung entlastet werden, da keine Konflikte mehr dadurch entstehen könnten, dass es unterschiedliche Vorgaben und Regeln für Untersuchungs- und Ausschaffungshäftlinge gibt (z.B. Nutzung Telefonie, juristische Vertretung, Arbeitstätigkeit).

f) Psychisch auffällige Insassen

Die bereits in den vergangenen Jahren zu beobachtende Zunahme von psychisch auffälligen Inhaftierten hielt auch im Jahr 2025 weiterhin an. Aufgrund der Kleinheit des Landesgefängnisses sowie der Tatsache, dass es sich um ein reines Untersuchungsgefängnis mit kurzer Aufenthaltsdauer handelt, ist es gemäss den Verantwortlichen nahezu unmöglich, individuell passende Programme oder Therapien aufzugleisen. Zugleich verfügt das Landesgefängnis nicht über psychologisch oder psychiatrisch ausgebildetes Personal. Der Gefängnisarzt und der Gefängnispsychiater sind nicht permanent, sondern nur situativ vor Ort, was dazu führt, dass ein zeitnahes Handeln in psychischen Ausnahme- oder Krisensituationen erschwert wird.

Im Berichtsjahr wurde zudem ein neuer Gefängnispsychiater gesucht, da der aktuelle Gefängnispsychiater in absehbarer Zukunft in den Ruhestand eintreten wird. Die bisherige Suche verlief gemäss den verantwortlichen Personen erfolglos, daher hat der aktuelle Gefängnispsychiater zugesagt, seine Tätigkeit noch einige Zeit fortzuführen, bis eine geeignete personelle Lösung gefunden werden kann. Eine Vakanz der Position würde zu einer zusätzlichen Schwächung der Versorgung von psychisch auffälligen Inhaftierten Personen führen.

Durch die im Jahr 2024 geschlossene Vereinbarung mit den österreichischen Behörden konnte die Herausforderung in der Betreuung von psychisch auffälligen Häftlingen zwar stellenweise entschärft werden, dennoch stellen psychisch auffällige Inhaftierte das Landesgefängnis im Alltag immer noch vor grosse Herausforderungen, da oftmals eine Verbleibdauer im Landesgefängnis besteht, bevor sie nach Österreich überstellt werden können.

Ausserdem fallen Ausschaffungshäftlinge nicht unter diese Vereinbarung, eben diese sind aber zumeist besonders psychisch belastet. Erwähnt werden muss auch die hohe Überschneidung zwischen Sucht und psychischer Auffälligkeit. Im Berichtsjahr waren wiederum mehrere Häftlinge im Landesgefängnis, welche eine Suchtthematik aufwiesen. Auch hier stösst das Landesgefängnis mit seiner

Konzeption als Untersuchungsgefängnis an Grenzen, wenn die Häftlinge für eine längere Zeitdauer vor Ort sind.

g) Weibliche Inhaftierte

Im Berichtsjahr waren im Landesgefängnis zwei weibliche Personen inhaftiert. Räumlich waren die beiden weiblichen Inhaftierten durchgängig in einem gesonderten Bereich des Landesgefängnisses untergebracht. In diesem Bereich war es den Insassinnen tagsüber möglich miteinander in Kontakt zu sein und somit konnte eine Isolation der weiblichen Inhaftierten verhindert werden.

Die weiblichen Insassinnen hatten ausserdem die Möglichkeit in einem gesonderten Spazierhof täglich draussen zu spazieren und Sport zu machen. Kontakt zu den männlichen Insassen bestand nur insofern, als dass beide Insassinnen ein familiäres Verhältnis zu einem der männlichen Häftlinge hatten und daher unter Aufsicht eine regelmässige Kontaktmöglichkeit (mit Einsatz einer Trennscheibe) durch die Mitarbeitenden des Landesgefängnis geschaffen wurde.

h) Inhaftierte minderjährige Personen

Während des Berichtsjahres war im Landesgefängnis eine Person inhaftiert, von der im Inhaftierungszeitpunkt davon ausgegangen wurde, dass diese minderjährig sei. Bei Hafteintritt gab es keine Hafteignungsprüfung, sondern erst Tage später einen Kontakt zum Gefängnisarzt, welcher sich auf ein kurzes Gespräch beschränkte.

Die inhaftierte vermeintlich minderjährige Person äusserte gegenüber dem NPM, dass er den ganzen Tag in seiner Zelle verbringen würde, da er keinen Kontakt zu den anderen, erwachsenen Inhaftierten haben dürfe. Er könne auch nicht mit seinen Angehörigen telefonieren oder Besuch empfangen, da Verdunklungsgefahr bestehen würde. Der tägliche Kontakt mit anderen Personen beschränke sich auf einen dreimaligen Kontakt zum Gefängnispersonal, wenn diese ihm das Essen bringen würden. Ansonsten wäre er für sich allein in der Zelle. Auch im Spazierhof wäre er allein, daher würde er diesen nicht mehr nutzen.

Die Justizvollzugsbeamten teilten dem NPM mit, dass es aus Sicht des Personals - ausgenommen von der Isolation von den erwachsenen inhaftierten Personen - keinen Unterschied in der Betreuung der inhaftierten Personen geben würde, wenn diese minderjährig wären. Die Justizvollzugsbeamten bestätigten auch, dass der Inhaftierte sich in seiner Zelle faktisch in Isolation befinden würde. Aufgrund der Verdunklungsgefahr durfte der Inhaftierte auch keinen telefonischen oder persönlichen Kontakt zu seiner Familie haben. Bei den Bestimmungen zur Verdunkelungsgefahr gäbe es keine Lockerung aufgrund der Minderjährigkeit von inhaftierten Personen. Erst wenn die Verdunklungsgefahr wegfalle, können Minderjährige mit ihren Angehörigen telefonieren oder Besuch von diesen empfangen. Die Isolation in Bezug auf den Kontakt zu den anderen, erwachsenen Inhaftierten, würde auch nach Wegfall der Verdunklungsgefahr für Minderjährige weiter fortbestehen.

Der inhaftierte Minderjährige berichtet dem NPM, dass seit seinem Eintritt wöchentlich eine Sozialarbeiterin vom Amt für Soziale Dienste (mit einem Dolmetscher) bei ihm gewesen wäre und diese gemeinsam mit dem Anwalt, die einzigen Kontaktpersonen ausserhalb des Justizvollzugspersonal darstellen würden.

Im Laufe der Zeit ergaben sich im konkreten Fall Unsicherheiten in Bezug auf das Alter der vermeintlich minderjährigen Person. Unabhängig davon, ob die Person im konkreten Fall nun tatsächlich minderjährig war, oder nicht, zeigten sich für den NPM beispielhaft die Problematiken, welche sich bei der Aufnahme von Minderjährigen im Landesgefängnis stellen. Insbesondere das grosse Ausmass der Isolation, welches bei vorhandener Verdunkelungsgefahr besteht, wird vom NPM als kritisch angesehen. Daher wurde vom NPM dazu angeregt mit allen involvierten Behörden einen Standardprozess für die Inhaftierung von Minderjährigen im Landesgefängnis zu erstellen und zeitgleich Alternativen für die Unterbringung von minderjährigen Untersuchungshäftlingen zu prüfen. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Minimierung der Isolation, die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu Angehörigen (ggf. auch über den Anwalt / über Dritte) und der Ausarbeitung einer Tagesstruktur gelegt werden.

i) Im Landesgefängnis anwesender Hund

Der NPM hat im Rahmen seiner Besuche festgestellt, dass der sonst zumeist im Landesgefängnis anwesende Hund im Berichtsjahr nicht mehr angetroffen werden konnte. Auf Rückfrage teilte das Gefängnispersonal mit, dass es einen Wechsel in den Vorgaben gegeben habe. Der Hund dürfe nun nicht mehr im Gefängnis anwesend sein, da eine Harmonisierung mit den diesbezüglichen Bestimmungen bei der Polizei vorgenommen worden wäre.

Die Anwesenheit von Tieren im Strafvollzug hat bekanntermassen positive Auswirkungen auf das Wohlbefinden der einzelnen Insassen ebenso wie auf das Gefängnisklima. Tiere können die wahrgenommene Isolation verringern, das soziale Verhalten der Insassen positiv beeinflussen und deeskalierend wirken, da sie auf Spannungen reagieren. Die Untersuchungshaft ist im Strafvollzug psychisch einer der belastendsten Momente, weshalb es dem NPM wichtig erscheint, dass mit einfachen Mitteln, wie der Anwesenheit eines Tiers, eine möglichst spannungsfreie Atmosphäre geschaffen wird. Der NPM regte daher im Berichtsjahr dazu an, zu prüfen, ob in Zukunft die Anwesenheit von Tieren bzw. eines Hundes (als bereits erprobte Massnahme) im Landesgefängnis wieder möglich ist.

B) Besuch LAK, Haus St. Florin, Vaduz

Am 19. Februar 2025 statteten die Mitglieder des NPM dem Pflegeheim LAK Haus St. Florin, Vaduz einen angekündigten Besuch ab. Im Haus St. Florin werden Patientinnen und Patienten betreut, welche an dementiellen Erkrankungen leiden und daher gegebenenfalls bewegungseinschränkender Massnahmen bedürfen.

Der NPM besichtigte die allgemein zugänglichen Räumlichkeiten der Station und ein Patientenzimmer. Zudem wurde ein Gespräch mit der Leitung des Haus St. Florin, ebenso wie mit einer dort tätigen Pflegefachperson geführt. Direkte Befragungen der Bewohnerinnen und Bewohner des Haus St. Florin waren aufgrund des gesundheitlichen Zustandes von diesen nicht möglich.

Die Gemeinschaftsräume des Haus St. Florin waren liebevoll und gemütlich eingerichtet und boten ausreichend Platz für verschiedene Aktivitäten. Die Zimmer verfügten standardmässig über eine funktionale Grundausstattung und können dann von den jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohnern personalisiert werden, indem eigenes Mobiliar (in einem vorgegebenen Ausmass) mitgebracht werden kann. Alle vom NPM besichtigten Räumlichkeiten waren lichtdurchflutet und in einem sehr sauberen Zustand.

Während des Besuches des NPM hielten sich die Bewohnerinnen und Bewohner im Gemeinschaftsraum auf und die Stimmung in der Einrichtung war entspannt und ruhig. Die Mitglieder des NPMs konnten einen liebevollen Umgang der Betreuungspersonen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern beobachten. Zudem gab es eine Katze, welche seit Jahren in dem Pflegeheim wohnt und sich frei in den Räumlichkeiten des Haus St. Florin bewegt und der Liebling der Bewohnerinnen und Bewohner ist. Im Besuchszeitpunkt des NPMs hatte zudem eine Mitarbeiterin ihren Hund mit dabei, der sich ebenfalls in den Gemeinschaftsräumlichkeiten aufhielt. Die Bewohnerinnen und Bewohner erfreuten sich sichtlich an den beiden anwesenden Tieren.

In Bezug auf potenziell bewegungseinschränkende Massnahmen lässt sich festhalten, dass es in der Station, in welcher Personen mit demenziellen Erkrankungen betreut werden, keine mit Schlüsseln oder Schlössern verschlossenen Aussentüren gibt. Vielmehr ist der Ausgang der Station mit einem Code gesichert. Der Code steht dabei direkt an der Türe. In der Regel sind die Bewohnerinnen und Bewohner aber aufgrund ihrer demenziellen Erkrankung nicht mehr in der Lage dazu den Code zu lesen und dann auch korrekt einzugeben. Dementsprechend kann durch dieses System sichergestellt werden, dass die Personen, welche aufgrund ihrer Erkrankung oftmals einen hohen Bewegungsdrang haben, das Gebäude nicht unbemerkt verlassen. Diese Sicherheitsmassnahme gelingt, ohne, dass es dafür stark gesicherte Türen braucht, welche den Bewohnerinnen und Bewohnern den Eindruck eines «eingesperrt seins» vermitteln würden.

Das Haus St. Florin versteht sich zudem insofern als offenes Haus, als dass die Bewohnerinnen und Bewohner jederzeit Besuch empfangen können. Es gibt keine fixen Besuchszeiten, sondern die Angehörigen kennen in der Regel den Code für die Türe und können daher jederzeit im Haus St. Florin zu Besuch kommen.

Im Gespräch mit der Leitung und der Mitarbeitenden des Haus St. Florin wurden verschiedene Themen durch die Mitglieder des NPMs angesprochen. Es wurde festgehalten, dass bewegungseinschränkende Massnahmen im Haus St. Florin nur selten notwendig sind und in einem ersten Schritt immer versucht wird, durch organisatorische Massnahmen Lösungen zu finden, durch welche potenzielle bewegungseinschränkende Massnahmen gar nicht benötigt werden.

Wenn es aber notwendig sein sollte, erfolgen diese Massnahmen jeweils nur in Absprache mit dem behandelnden Arzt. Auch die Angehörigen der Patientinnen und Patienten würden in solche Schritte jeweils eng miteinbezogen.

Thematisiert wurde vom NPM auch der Umgang damit, wie Pflegepersonen vor Gewalt durch die Patientinnen und Patienten geschützt werden, da im Rahmen von demenziellen Erkrankungen teilweise auch Angriffe auf das Pflegepersonal passieren können. Hierfür habe das LAK diesbezügliche Leitlinien, nach denen das Personal arbeite. Allgemein gäbe es durch die LAK bereits viele Handlungsanweisungen und damit auch viel Transparenz, wie vom Pflegepersonal mit den einzelnen, herausfordernden Situationen umgegangen werden soll.

Die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden im Haus St. Florin wird als sehr positiv, unterstützend und wohlwollend geschildert und die Personalsituation wird von der Verantwortlichen - bemessen an den aktuell anwesenden Bewohnerinnen und Bewohnern - als ausreichend eingestuft. Es lässt sich im Gespräch feststellen, dass die Mitarbeitenden die einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner gut kennen, mit ihren Bedürfnissen vertraut sind und auch einen engen Austausch mit den Angehörigen pflegen.

Insgesamt haben die Mitglieder des NPM vom Besuch des Haus St. Florin einen äusserst positiven Eindruck von der Umsetzung der Pflege von Demenzkranken Personen erhalten. Neben der freundlich gestalteten Umgebung, fiel auch der

durchgehend respektvolle und wertschätzende Umgang mit den anwesenden, demenzkranken Personen sehr positiv auf.

Im Berichtsjahr erreichten den NPM keine Informationen in Bezug darauf, dass Personen in einer der Demenzabteilungen der LAK einer unbegründeten bewegungseinschränkenden oder freiheitsentziehenden Massnahme ausgesetzt wurden.

III. Zusammenarbeit mit der Regierung und anderen Behörden und Institutionen

A) Zusammenarbeit mit und Zugang zu den besuchten Institutionen

Wie im Vorjahr, war die Zusammenarbeit des liechtensteinischen NPM mit den zuständigen liechtensteinischen Behörden sowie den vom NPM besuchten Institutionen im Berichtsjahr wiederum sehr gut.

B) Jährlicher Austausch mit der Regierung, dem Amt für Justiz sowie der Landespolizei

Der jährliche Austausch des NPM mit der Regierung (vertreten durch das Ministerium für Gesellschaft und Justiz), dem Amt für Justiz sowie der liechtensteinischen Landespolizei fand am 11. November 2025 statt.

Der Austausch war geprägt von einer offenen und konstruktiven Diskussion über die im Rahmen der Quartalsberichte der Strafvollzugskommission im Berichtsjahr aufgebrachten Themen. Wie im Rahmen des letztjährigen Austauschs kommuniziert wurde, wurde der Tätigkeitsschwerpunkt des NPM im Jahr 2025 auf die Situation der in Ausschaffungshaft befindlichen Häftlinge gerichtet. Während des Gesprächs liess sich feststellen, dass alle Parteien Kenntnis von der Problematik rund um die Ausschaffungshaft in Liechtenstein haben und niemand der Anwesenden mit der aktuellen Situation zufrieden ist.

Die beim Austausch anwesenden Parteien zeigten ebenfalls Verständnis dafür, dass die Ausschaffungshäftlinge psychisch sehr belastet sind (Traumata aufgrund

von Fluchterfahrungen, Angst vor Rückkehr in die Heimat, Verschuldung für Flucht, usw.) und in der Konsequenz psychische Auffälligkeiten, selbstverletzendes Verhalten, Suizidgedanken oder Suchtproblematiken in der Haftsituation gezeigt werden. Ebenso bestand Einigkeit darüber, dass durch das Landesgefängnis keine ausreichende Behandlung der psychischen Auffälligkeiten oder Suchtthematiken gewährleistet werden kann, da es, aufgrund der Konzeption als Untersuchungsgefängnis, weder psychologische, psychiatrische noch psychosoziale Interventionen zur Stabilisierung der mentalen Verfassung der Inhaftierten gibt. Zusätzlich erschwert wird das Schaffen von Hilfsangeboten durch die oftmals bestehende Sprachhürde. Ebenso können Ausschaffungshäftlinge bei psychischen Auffälligkeiten nicht in psychiatrischen Facheinrichtungen in der Schweiz gebracht werden und verbleiben deshalb oft zwangsweise im Landesgefängnis. Es gibt zwar eine Möglichkeit zur stationären psychiatrischen Behandlung in Österreich, dabei handelt es sich aber um ein Zimmer, welches auch von österreichischen Inhaftierten genutzt wird und zumeist belegt ist.

Auch die lange Haftdauer für Ausschaffungshäftlinge, die unterschiedlichen Haftregime in einem Gefängnis sowie die zwingend damit verbundenen Herausforderungen für das Personal des Landesgefängnisses wurden beim Austausch eingehend thematisiert.

Allerdings wurde dem NPM im Rahmen des Gesprächs auch deutlich kommuniziert, dass es - trotz der festgehaltenen Missstände - aus Sicht der anwesenden Parteien schlichtweg keine zeitnah realisierbaren Lösungsoptionen zur Verbesserung der Situation der Ausschaffungshäftlinge in Liechtenstein geben würde. Eine Lösung mit dem Ausschaffungszentrum in Altstätten wäre zwar angedacht worden, wäre aber von polizeilicher Seite nicht umsetzbar, da eine zu grosse räumliche Distanz bestehen würde, was unweigerlich die Rahmenbedingungen der Ausschaffung erschweren würde. Aufgrund dieser Rückmeldung wird der NPM auch im Jahr 2026 weiterhin einen Fokus auf das Thema Ausschaffungshaft legen.

Die Landespolizei führt zudem Abklärungen durch, welche kurz- und mittelfristig eine Perspektive aufzeigen, wie die Situation der Ausschaffungshäftlinge in

Liechtenstein verbessert werden könnte und mögliche alternative Lösungen gefunden werden könnten.

Ein weiteres Schwerpunktthema des NPM für das Jahr 2026, ergibt sich aus der, im Berichtsjahr erfolgten, Befragung des NPM durch die Vertreterinnen und Vertreter des CPT. Im Rahmen des Besuchs wurde dem NPM bereits direkt mitgeteilt, dass dieser seine Aufgaben in der Vergangenheit nicht vollständig wahrgenommen habe. Insbesondere wurde angemahnt, dass der liechtensteinische NPM aktuell keine Aufsicht in Bezug auf die Tätigkeit der liechtensteinischen Landespolizei und der dort beinhaltenen freiheitsentziehenden oder -beschränkenden Massnahmen wahrnimmt und nur den Justizvollzug und die geschlossenen Abteilungen der LAK prüft. In der Folge wurde von allen am Austausch anwesenden Parteien festgelegt, dass basierend auf dem abschliessenden CPT-Bericht, welcher im Frühjahr 2026 vorliegen soll, ein Pflichtenheft für den liechtensteinischen NPM geschaffen wird. Die Überprüfung der durch die Landespolizei vorgenommenen freiheitseinschränkenden Massnahmen sollen aber jedenfalls bereits im Jahr 2026 zusätzlich durch den NPM abgedeckt werden.

Im Rahmen des Austauschs wurde auch die medizinische und psychiatrische Versorgung im Landesgefängnis und insbesondere die Haftfähigkeitsprüfung durch eine medizinische Fachperson thematisiert. Die Landespolizei erklärt, dass man sich dessen bewusst sei, dass die Untersuchungen aktuell nicht in der gesetzlich vorgesehen Zeitspanne von 24 Stunden nach Hafteintritt erfolgen würden. Man wäre damit nicht glücklich, allerdings wäre dies der Situation geschuldet, dass es sehr herausfordernd wäre die Position als Gefängnisarzt zu besetzen und jemanden zu finden, der die notwendige zeitliche Flexibilität mitbringen würde, um die Untersuchungen so zeitnah durchzuführen.

Die bisherigen Versuche eine Ärztin oder einen Arzt aus Liechtenstein zu finden, wären nicht erfolgreich gewesen, weshalb der aktuelle Gefängnisarzt aus Vorarlberg stammen würde. Auch eine Gefängnispsychiaterin oder einen Gefängnispsychiater zu finden, gestalte sich gleichermassen schwierig, werde aber aufgrund der baldigen Pensionierung des aktuellen Arztes bald zum Thema.

Anfragen bei der liechtensteinischen Ärztekammer hätten bei beiden Positionen zu keinem Erfolg geführt. Die Landespolizei erklärt, dass in der Konsequenz für das Jahr 2026 eine grundsätzliche Überprüfung von Personalprofilen im Landesgefängnis angedacht wäre. In diesem Rahmen werde auch geprüft, ob die Eintrittsuntersuchung in Zukunft nicht durch einen Arzt, sondern alternativ durch eine medizinische Fachkraft durchgeführt werden könnte. Der NPM bietet seine Unterstützung bei der Ausarbeitung einer solchen Lösung an.

Die Landespolizei prüft zudem, ob aufgrund der längeren Verbleibdauer von Häftlingen im Landesgefängnis, Möglichkeiten der Schaffung einer besseren psychologischen bzw. psychotherapeutischen Begleitung von inhaftierten Personen in Liechtenstein bestehen. Dies, unabhängig davon, ob sich die inhaftierten Personen in Untersuchungs- oder Ausschaffungshaft befinden.

C) Austausch mit dem Verein für Menschenrechte

Der jährliche Austausch des NPM mit dem Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) fand am 25. September 2025 statt. Im Rahmen eines konstruktiven und wertschätzenden Gesprächs wurden fachliche Inhalte und Themen diskutiert, die sowohl den NPM als auch den VMR betreffen.

Eingehender wurde die Thematik der (minderjährigen und erwachsenen) Ausschaffungshäftlinge besprochen. Ebenso wie die aktuell langen Haftdauern für Untersuchungshaft und Ausschaffungshaft in einem Gefängnis, welches nur für kurze Haftaufenthalte konzipiert ist.

Besprochen wurden auch die an den VMR erfolgten Beschwerden von liechtensteinischen Personen, welche sich in Österreich in Haft befinden. Hier wird der VMR weitere Schritte setzen, da der liechtensteinische NPM, aufgrund seiner Zuständigkeit, Haftsituationen im Ausland nicht prüfen kann.

Allgemein wurde thematisiert, dass das Landesgefängnis als Untersuchungsgefängnis für erwachsene Männer konzipiert ist und dementsprechend an Grenzen stösst, wenn neben den regulären inhaftierten Personen auch noch minderjährige Personen oder Frauen in Haft sind. Zwar kommt es nicht sehr häufig vor, dass sich

Minderjährige oder weibliche Inhaftierte im Landesgefängnis befinden, allerdings erachten es NPM und VMR als sinnvoll, wenn es für die beiden Situationen bereits ein standardisiertes Vorgehen gibt, an dem man sich im Anlassfall orientieren kann. Dadurch wären die Zuständigkeiten der Behörden klar definiert und es müssten keine improvisierten Einzelfalllösungen geschaffen werden, welche gegebenenfalls dazu führen, dass minderjährige oder weibliche Inhaftierte längere Zeit praktisch isoliert in Haft im Landesgefängnis sind.

Wie im letzten Jahr wurde auch im Berichtsjahr intensiv über die medizinische Versorgung im Landesgefängnis, ebenso wie die Situation von inhaftierten Personen mit psychischen Erkrankungen und Suchtthematiken gesprochen. Trotz der getroffenen Vereinbarung mit Österreich gibt es in der Untersuchungshaft oder Ausschaffungshaft weiterhin Personen mit psychischen Problemen und Suchterkrankungen und das diesbezüglich befähigte medizinische Personal fehlt im Landesgefängnis. Ebenso fehlt bei Hafteintritt auch weiterhin eine standardisierte, zeitnahe, medizinische Untersuchung, welche die Haftfähigkeit und damit auch den physischen und psychischen Gesundheitszustand der inhaftierten Personen prüft.

Der VMR mahnte im Rahmen des Austauschs zudem an, dass die räumlichen Bedingungen im Landesgefängnis dazu führen, dass es zu Einschränkungen im Angehörigenkontakt kommt. Es fehle ein Intimzimmer, Familienzimmer oder Spielzimmer. Auch die Begleitung von Familien und die Vor- und Nachbereitung der Besuche im Landesgefängnis oder ein diesbezügliches klares Regelwerk fehle. Der VMR habe diesbezüglich im Berichtsjahr bereits mit der Leitung des Landesgefängnisses Kontakt aufgenommen, allerdings gebe es noch keine diesbezüglichen Verbesserungsmaßnahmen. In diesem Zug wurden auch die generelle Ausstattung und die räumlichen Begebenheiten bzw. der fehlende Platz des Landesgefängnis thematisiert und festgestellt, dass aufgrund der Platzverhältnisse und der aktuellen Nutzung des Landesgefängnisses ein Neubau geprüft werden sollte, der den angepassten Bedürfnissen im liechtensteinischen Strafvollzug gerecht werden würde.

D) Austausch mit dem liechtensteinischen Sachwalterverein

Im Berichtsjahr fand am 19. Februar 2025 ein erstmaliger Austausch zwischen dem liechtensteinischen NPM und dem liechtensteinischen Sachwalterverein statt.

Der Austausch diente einem gegenseitigen Kennenlernen und dem Eruiern von Schnittstellen ebenso wie dem Aufzeigen der jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben.

Thematisiert wurde vom NPM insbesondere, wie der Kontakt und die Begleitung von inhaftierten, besachwalterten Personen im In- und Ausland ausgestaltet ist. Dabei konnte festgestellt werden, dass der Sachwalterverein mit den inhaftierten, besachwalterten Personen in ausländischen Strafanstalten vor allem über die Nutzung von Telefonie und Video-Telefonie Kontakt hält, während Vor-Ort-Besuche durch Sachwalterinnen oder Sachwalter in der Regel nicht möglich sind, da diese aufgrund der Distanzen mit einem grossen Aufwand für den Sachwalterverein verbunden wären.

Im Landesgefängnis inhaftierte, besachwalterte Personen, werden vom Sachwalterverein in regelmässigen Abständen vor Ort besucht und im Rahmen des Strafverfahrens begleitet und unterstützt. So ist der Sachwalterverein einerseits zuständig für die Beantragung von Verfahrenshilfe für die besachwalterten Personen, andererseits sind die Sachwalterinnen und Sachwalter auch bei den Gerichtsverhandlungen anwesend und begleiten besachwalterte Personen zu den Einvernahmen bei der Polizei. Damit dies sichergestellt werden kann, werden die Sachwalterinnen und Sachwalter jeweils über eine Verhaftung einer von ihnen besachwalterten Person informiert, um so die notwendigen Schritte setzen zu können. Der Sachwalterverein arbeitet in Bezug auf die von ihnen besachwalterten Personen auch mit der liechtensteinischen Bewährungshilfe zusammen und schätzt diese Zusammenarbeit als sehr positiv ein.

IV. Fazit und Ausblick

Für das Berichtsjahr 2025 kann festgehalten werden, dass die vom liechtensteinischen NPM besuchten Institutionen, in denen in Liechtenstein Personen die Freiheit entzogen wird, professionell geführt werden.

Mehrheitlich gestaltet sich der Umgang mit den Personen, denen in Liechtenstein die Freiheit entzogen wird, positiv. Eine Ausnahme bildet die Situation von Personen, welche sich in Liechtenstein in Ausschaffungshaft befinden. Aufgrund der aktuellen Handhabung, dass Ausschaffungshäftlinge in einem Gefängnis untergebracht sind, welches als Untersuchungsgefängnis und nicht für Administrativhaften, konzipiert ist, kommt es zu einer übermässigen Einschränkung der Freiheit der Betroffenen. Die aktuelle Situation führt dabei gleichermassen zu einer psychischen Belastung für die Ausschaffungshäftlinge, aber auch zu einem Mehraufwand für die Justizvollzugsbeamten, welche zwei unterschiedliche Haftregime in einem Gefängnis führen müssen. Daher hält der NPM dazu an, eine alternative Unterbringung für Ausschaffungshäftlinge zu prüfen.

Die beschränkten räumlichen Möglichkeiten im Landesgefängnis führen zudem dazu, dass es im Falle von mehreren Haftregimen, ebenso wie bei der zeitgleichen Aufnahme von weiblichen und minderjährigen Häftlingen, oder aber bei einer notwendigen Trennung der Gruppe von inhaftierten Personen unweigerlich zu Unruhe, Konflikten, einer belasteten Grundstimmung und einem hohen zusätzlichen organisatorischen und personellen Aufwand kommt und dadurch Situationen von Isolation für einzelne nicht verhindert werden können.

Der NPM empfiehlt daher eine grundsätzliche Überprüfung der Eignung der räumlichen Voraussetzungen des Landesgefängnisses in Anbetracht der aktuellen Nutzung als Untersuchungsgefängnis für Männer, Frauen und Minderjährige,

ebenso wie als Vollzugsinstitution für Administrativhaft / Ausschaffungshaft für Männer, Frauen und Minderjährige.

Zusammenfassend ist der Befund aus dem Vorjahr aufrecht zu erhalten, dass es in Bezug auf die Untersuchungshäftlinge keine für den NPM erkennbaren, systematischen Missstände im Landesgefängnis gibt und dass der diesbezügliche Vollzug mehrheitlich den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Eine Ausnahme bildet dabei allein die fehlende zeitnahe Hafteignungsüberprüfung durch eine medizinische Fachperson bei Haftantritt im Landesgefängnis und die damit verbundenen Folgen. Der NPM regt daher dazu an die Prozesse rund um die Eintrittsuntersuchung anzupassen und die Untersuchung, wie gesetzlich vorgesehen und in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Gesundheit und dem Anstaltsarzt festgelegt, im Rahmen der ersten 24 Stunden der Haft durchzuführen. Der NPM regt ebenfalls dazu an zeitgleich zu prüfen, wie eine psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung der psychisch auffälligen und suchtkranken Inhaftierten im Landesgefängnis verbessert werden könnte.

Für das Jahr 2026 ist es aus Sicht des NPM entscheidend, dass auf Basis des CPT-Berichts in Zusammenarbeit mit der Regierung und den anderen involvierten Behörden ein Aufgabenkatalog für den liechtensteinischen NPM geschaffen wird. Basierend auf diesem Aufgabenkatalog kann der NPM dann im Jahr 2026 agieren und zusätzliche Überprüfungen von potenziell freiheitseinschränkenden Massnahmen in Liechtenstein vornehmen.

Balzers, April 2026